



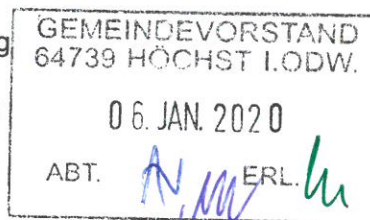
**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
HÖCHST/ODW

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.

Sigrid Maline Thierolf-Jöckel
Vorsitzende
Dusenbacher Straße 8
64739 Höchst
Tel. 06163-938043

Höchst, den 6. Januar 2020

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Höchst i. Odw.
Herrn Hartmut Klein oder Vertreter im Amt
Rathaus, Montmelianer Platz 4
64739 Höchst i. Odw.



Antrag zum Erlass einer Katzenschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,
die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, eine Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. zu erlassen.

Erlass einer Katzenschutzverordnung

Zum 1. März 2020 soll die beigefügte Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Höchst i. Odw. in Kraft treten. Danach dürfen Katzenhalter nur kastrierten, gekennzeichneten und registrierten Tieren unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Reine Wohnungskatzen sind von der Verordnung nicht betroffen.

Der Antrag soll in den Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt werden.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der kommunalen Katzenschutzverordnung soll langfristig eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der freilebenden Katzen, ein Rückgang ihrer Population und damit letztlich auch eine Entlastung des Tierheims Würzburg und des Heims Tiere in Not Odenwald (TINO) erfolgen.

Tierkennzeichnung und Kastration können Halter in jeder Tierpraxis nach Terminabsprache vornehmen lassen. Eine Kennzeichnung erfolgt durch Implantierung eines Mikrochips oder mittels Tätowierung. Die Registrierung kann bei einschlägigen Haustierregistern erfolgen.

Nachweise über Kastration und Registrierung sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Ordnungsamt vorzulegen. Dort können sich Bürgerinnen und Bürger auch für eine Beratung melden. Die Kennzeichnungspflicht sorgt dafür, dass Fundtiere unmittelbar an den Halter zurückgeführt werden können und verhindert somit, dass die Pflegeplätze im Tierheim Würzburg und bei TINO belegt sind und weniger Unterhaltungskosten entstehen.

Die Katzenschutzverordnung soll einen starken Appellcharakter haben. Bei Katzenhaltern, die entgegen der Verordnung fortpflanzungsfähigen Tieren unkontrollierten Auslauf ermöglichen, soll zunächst Überzeugungsarbeit geleistet werden. Erst in nächster Instanz soll die Einhaltung der Verordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes angeordnet werden.

Die beigefügte Katzenschutzverordnung ist identisch mit der Katzenschutzverordnungen der Städte Erbach, Michelstadt und Oberzent.

Eine detaillierte Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

S. M. Thierolf-Jöckel

Katzenschutzverordnung über das Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw.

Auf Grund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.05.2015 (GVBl. I S.190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, berichtigt S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 Grundgesetz am 17.12.2018 (BGBl. I.S. 2586) wird folgende Katzenschutzverordnung erlassen.

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

(3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2 Durchführung und Überwachung

(1) Dem Ordnungsamt der Gemeinde Höchst i. Odw. ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(2) Wird eine nicht kastrierte Katze im unkontrollierten Freigang im Gebiet der Gemeinde Höchst angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltung im Sinne des § 36 Absatz 1, Ziffer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,

(b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Die Verordnung tritt am _____ in Kraft.